

11. Juli 2006

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt • Postfach 37 26 • 30037 Hannover

Gesamtausschuss der
Mitarbeitervertretungen der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Auf dem Hagen 23
37079 Göttingen

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon: (05 11) 12 41-0
Telefax: (05 11) 12 41-7 69
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft: Frau Vormfenne
Durchwahl: (05 11) 12 41-294
E-Mail: Edeltraud.Vormfenne@evlka.de

Datum: 10. Juli 2006
Aktenzeichen: GenA 3010 III 21

Beteiligung der Mitarbeitervertretungen bei Regionalisierung

Ihr Schreiben vom 01.06.06

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Rundverfügung G 9/2005 bitten Sie um Stellungnahme zu mitarbeiterrechtlichen Fragen, die sich aus der Einrichtung von Regionen ergeben.

Mit der Rundverfügung G 9/2005 war auch ein Beispiel für eine Kooperationsvereinbarung versandt worden.

Unter Hinweis auf die Mitberatung nach § 47 Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) in der Fassung vom 21. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 76) verweisen Sie auf die dortigen Nrn. 1, 4, 6 und 7. Dazu teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Zu Nr. 1.: Nach unserer Auffassung ist eine Kooperation von Kirchengemeinden keine der in Nr. 1 genannten Veränderungen von Dienststellen. Die einzelnen Kirchengemeinden sind durch eine Kooperation nicht in ihrem Bestand berührt. Sollte die intensive Zusammenarbeit zu Zusammenschlüssen führen, so läge dann ein Fall der Mitberatung vor. Dann wären wie bisher die einzelnen Kirchenvorstände Ansprechpartner für die Mitarbeitervertretung.

Zu Nr. 4: Aufstellung und Änderung eines Stellenplanungsentwurfes sowie Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfes sind keine Aufgaben, die einer Regionalversammlung übertragen werden können. Die Stellenplanung obliegt weiterhin der Kirchengemeinde oder dem Kirchenkreis.

/2

Konten der Landeskirchenkasse Hannover:

Ev. Kreditgenossenschaft Hannover	Nr. 6 009	BLZ 250 607 01
Ev. Darlehnsgenossenschaft Kiel	Nr. 18 805	BLZ 210 602 37
Nord-LB Hannover	Nr. 101 359 131	BLZ 250 500 00

Das Landeskirchenamt ist vom Hauptbahnhof mit den U-Bahnlinien 3,7 und 9 (Richtung Wettbergen/Empelde) bis Station Waterloo in fünf Minuten Fahrzeit zu erreichen.

Zu Nrn. 6 und 7: Ob eine Änderung in der Organisation der Dienststelle wesentlich ist, hängt davon ab, ob sich aus dieser Änderung Auswirkungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ergeben. Dieses ist zu bejahen, wenn nach § 7 Buchst. d der Kooperationsvereinbarung die Regionalversammlung einzelne übergreifende Aufgabengebiete (z.B. Konfirmanden-, Jugend- und Seniorenarbeit) Diakonen und Diakoninnen und sonstigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Arbeitsgemeinschaft zuweist. Diese gemeindeübergreifenden Tätigkeiten wirken sich auch auf den Arbeitsablauf und vielleicht auch auf die Arbeitsplatzgestaltung aus. Eine Tätigkeit in mehreren Kirchengemeinden unterscheidet sich allein schon durch einen erhöhten Abstimmungsbedarf von der in einer Kirchengemeinde. Hier liegt ein Mitberatungsrecht der Mitarbeitervertretung gegenüber der Regionalversammlung vor.

Sie weisen darauf hin, dass grundlegende Verfahrensvereinbarungen zur Stellenbesetzung beschrieben würden, die nach § 41 Nrn. 5 und 6 MVG der Mitbestimmung unterliegen.

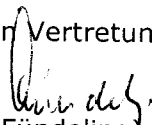
In § 5 der Kooperationsvereinbarung ist bestimmt, dass die Stellenausschreibung zu wiederholen ist, wenn die Zustimmung der Arbeitsgemeinschaft nicht erteilt wird. Unserer Auffassung nach handelt es sich hierbei um einen zusätzlichen Grundsatz für die Stellenausschreibung. Ist zwischen Kirchenkreis und Mitarbeitervertretung eine Vereinbarung hinsichtlich der Grundsätze für Stellenausschreibungen getroffen, so müsste diese ergänzt werden.

Anders verhält es sich u.E. mit der Mitbestimmung bei der Entscheidung über die Einstellung eines vom Kirchenkreis angestellten und für die Region zuständigen Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin. Die Verweigerung dieser Zustimmung ist kein Grundsatz für die personelle Auswahl. Die Grundsätze für die personelle Auswahl kommen bei der Entscheidung für eine bestimmte Person zum Tragen. Wenn dann eine Regionalversammlung die Zustimmung verweigert, so ist das der nächste Schritt nach der personellen Auswahl. Die Grundsätze spielen dann keine Rolle mehr.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:


(Fündeling)